

Als Begehungsweise der Diversion nennt der Tatbestand das Zerstören, Unbrauchbarmachen, Beschädigen und Beiseiteschaffen.

Damit werden verschiedene Stufen des gewaltsamen bzw. auch gewaltlosen Einwirkens auf die vom Tatbestand geschützten materiellen Gegenstände bezeichnet.

Das Zerstören ist die völlige Aufhebung der Struktur einer Sache, bei der als Folge eine nicht mehr aufhebbare Gebrauchsunfähigkeit für den Bestimmungszweck eintritt. Eine Substanzveränderung braucht nicht eingetreten zu sein. Typisch für diese Begehungsweise sind z.B* Zertrümmern einer Maschine, Zerschlagen von Modellen, Explodierenlassen eines Kessels u.ä.m.

Das Beschädigen verlangt die Beeinträchtigung des körperlichen Bestandes einer Sache, die Aufhebung ihrer Unversehrtheit, ohne daß sie für ihren Bestimmungszweck völlig unbrauchbar wird, z.B, Zerstechen eines Autoreifens, Einführen eines Fremdkörpers in eine Maschine u.ä.m. Dabei genügt eine zeitweilige Gebrauchsunfähigkeit der Sache.

Das Unbrauchbarmachen bezeichnet als Begehungsweise die Beeinträchtigung einer Sache, die solche Veränderungen bewirkt, daß die Sache für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht brauchbar ist, aber auch nicht zerstört wurde, z.B* Verunreinigung von Treibstoff. Dabei ist es für die Tatbestandsmäßigkeit unerheblich, ob die Sache zeitweilig oder ständig unbrauchbar ist.

Mit dem Unbrauchbarmachen werden die Fälle erfaßt, bei denen der Verwendungszweck einer Sache für den bestimmungsgemäßen Gebrauch eingeschränkt wird, ohne daß eine körperliche Einwirkung erfolgte. Das sind z.B, solche Handlungen, bei denen durch einen Eingriff in den Steuerungs- und Schaltmechanismus die Drehzahl einer Maschine eingeschränkt wird, Kurzschlüsse verursacht werden, bei denen nur die automatischen Sicherungen anschlagen, die Energiezuführung zu einem Aggregat gestört bzw. reduziert wird, ein Meßinstrument so eingestellt wird, daß es falsche Werte anzeigt, die Kette von einem An-